

Aktenzeichen:
11 RV 1056/59

Verkündet
am 14. Februar 1962

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

1.
2.
3.

Kläger und Revisionskläger,

gegen

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 14. Februar 1962,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. H a u e i s e n
als Vorsitzender,

Bundesrichterin Dr. S c h w a r z und

Bundesrichter S o n n e n b e r g
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter Jellinghaus und

Bundessozialrichterin Becker
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 1. Juli 1959 wird aufgehoben; die
Sache wird zu neuer Entscheidung an das Landes-
sozialgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I.

Der Ehemann der Klägerin zu 1) und Vater der Kläger zu 2) und 3, der Schuhmacher und Fachkaufmann Wilhelm W===== (W.), geboren am 21. Oktober 1896, starb am 20. Oktober 1945 in Netschewitz Kreis Saaz (im Gebiet der heutigen Tschechoslowakei) an einem Nieren- und Blasenleiden. W. war mit seiner Familie bis zum Zusammenbruch in Netschewitz wohnhaft. Von September 1939 an war W. Angestellter des Heeresbekleidungsamts Münster, später wurde er zum Heeresbekleidungsamt Posen übernommen, im September 1941 zur Instandsetzungswerkstatt Radom versetzt, im April 1943 dem Bekleidungsamt Warschau zugeteilt und im Juli 1944 wieder zum Heeresbekleidungsamt Münster versetzt. Zwischen dem 1. und 7. September 1944 wurde er in Münster wegen Harnverhaltung ärztlich behandelt, eine Ursache für die Erkrankung konnte der Arzt nicht finden. Vom 9. bis 24. September 1944 war W. zu seiner Familie nach Netschewitz beurlaubt, er kehrte nicht nach Münster zurück, nach den Angaben der Klägerin zu 1) zunächst wegen seiner Krankheit und später wegen der militärischen Lage im Raume Münster. Im März 1951 beantragte die Klägerin zu 1) für sich und die Kläger zu 2) und 3) Hinterbliebenenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG), weil W. sich das Nieren- und Blasenleiden bei Verladearbeiten in Radom zugezogen habe; er sei von da an ständig in ärztlicher Behandlung gewesen, nach dem Zusammenbruch habe es aber für Deutsche in der Tschechoslowakei eine ärztliche Behandlung oder auch nur Krankenkost nicht mehr gegeben, deshalb habe das Leiden zum Tod geführt. Durch Bescheid vom 7. Juni 1954 lehnte das Versorgungsamt Bielefeld den Antrag ab, der Widerspruch wurde zurückgewiesen. Auf die Klage hob das Sozialgericht (SG) Detmold am 17. Oktober 1957 die Bescheide der Versorgungsverwaltung auf und verurteilte den Beklagten, den Tod



- 3 -

des W. als Schädigungsfolge "anzuerkennen und den Klägern ab 1. März 1951 Hinterbliebenenrente in gesetzlicher Höhe und Umfang zu gewähren". Auf die Berufung des Beklagten hob das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen das Urteil des SG auf und wies die Klage durch Urteil vom 1. Juli 1959 ab: W. habe im zweiten Weltkrieg keinen Wehrdienst geleistet, seine Tätigkeit in den Jahren 1941 bis 1944 sei Zivildienst und auch nicht mit besonderen kriegseigentümlichen Gefahren für die Gesundheit verbunden gewesen, es habe sich dabei nicht um militärähnlichen Dienst (§ 3 Abs. 2 BVG) gehandelt. Auch die Verhältnisse in der Tschechoslowakei nach dem Zusammenbruch seien nicht geeignet, die Rentenansprüche der Kläger zu begründen; W. sei nicht schädigenden Vorgängen ausgesetzt gewesen, die infolge einer mit der militärischen Besetzung deutschen oder ehemals deutsch besetzten Gebiets zusammenhängenden besonderen Gefahr eingetreten seien (§ 5 Abs. 1 Buchst.d BVG); zwar könne unterstellt werden, daß bei der deutschfeindlichen Einstellung der Tschechen nach dem Zusammenbruch weder eine ausreichende Verpflegung noch eine hinreichende ärztliche Betreuung möglich gewesen sei, diese Mangelzustände, die damals im gesamten deutschen oder ehemals deutsch besetzten Gebiet herrschten, seien aber nicht mit der militärischen Besetzung zusammenhängende schädigende Vorgänge, sondern "entfernte mittelbare Folgen der langen Dauer des Krieges mit seinen Zerstörungen von Sachgütern und Verlusten an Menschen" und deshalb nicht "unmittelbare" Kriegseinwirkungen (§§ 1 Abs. 2 Buchst. a, 5 Abs. 1 Buchst. d BVG) gewesen; von diesen Zuständen seien fast alle Deutschen in der Tschechoslowakei in gleicher Weise betroffen worden, es habe sich deshalb auch nicht um eine "besondere", sondern nur um eine "allgemeine" Gefahr gehandelt. Da W. nicht zu dem versorgungsrechtlich geschützten Personenkreis gehöre, seien weitere medizinische Feststellungen darüber, ob der Tod des W. auf die Folgen seines Einsatzes in Radom oder auf die Folgen der Verhältnisse in der Tschechoslowakei zurückzuführen

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



sei, nicht zu treffen.

Das Urteil wurde den Klägern am 5. September 1959 zugestellt.
Am 15. September 1959 legten die Kläger Revision ein, sie
beantragten,

die Sache unter Aufhebung des Urteils des
LSG Nordrhein-Westfalen vom 1. Juli 1959
zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Zur Begründung trugen sie am 16. Oktober 1959 vor, das LSG
habe gegen die §§ 103, 106, 128 des Sozialgerichtsgesetzes
(SGG), 5 Abs. 1 Buchst. d BVG verstoßen. Das LSG habe § 5
Abs. 1 Buchst. d BVG unrichtig angewandt, weil es zu Unrecht
festgestellt habe, daß die allgemeinen Lebensverhältnisse
nach dem Zusammenbruch in der sudetendeutschen Heimat der
Kläger im wesentlichen genauso gewesen seien, wie die ent-
sprechenden Verhältnisse im alten deutschen Reichsgebiet;
das LSG habe insoweit die im Schrifttum der Zeitgeschichte
niedergelegten Berichte und die offenkundigen Tatsachen
über das Schicksal der sudetendeutschen Bevölkerung nach
dem Zusammenbruch außer acht gelassen; infolge des Wütens
der Tschechen auch im Kreise Netschewitz habe es für die
dort lebenden Deutschen an Verpflegung so gut wie nichts
und überhaupt keine Medikamente gegeben, die Deutschen seien
auch nicht in die Krankenhäuser aufgenommen worden. Diese
besonderen Verhältnisse hätten zu dem vorzeitigen Tod des
W. an dem Nieren- und Blasenleiden geführt. Das LSG habe
hierüber den Zeugen Wenzel F===== hören müssen, weitere
Zeugen seien mit Sicherheit aus dem Heimatarchiv der su-
detendeutschen Landsmannschaften zu ermitteln gewesen. Die
Beweisaufnahme hätte ergeben, daß W., der sich sein Nieren-
und Blasenleiden wahrscheinlich bei dem Einsatz in Radom
zugezogen habe, infolge der Verhältnisse in der Tschechoslo-



wakei im Jahre 1945 an diesem Leiden gestorben sei. Das LSG habe hierüber auch einen ärztlichen Sachverständigen hören müssen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Er trug vor, das LSG habe, wenn es die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG verneint habe, nicht etwa Verfahrensvorschriften verletzt, sondern allenfalls das materielle Recht unrichtig angewandt; es habe keine weiteren medizinischen Beweise erheben müssen, wenn es die Voraussetzungen der §§ 3 Abs. 2, 5 Abs. 1 Buchst. d BVG nicht als gegeben angesehen habe.

II.

Die Revision ist statthaft nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG. Soweit das LSG festgestellt hat, der Einsatz des W. als Werkmeister bei verschiedenen Heeresbekleidungsämtern, insbesondere in der Instandsetzungswerkstatt Radom, in der Zeit vom September 1941 bis Juli 1944, sei nicht mit besonderen kriegseigentümlichen Gefahren für die Gesundheit verbunden gewesen (§ 3 Abs. 2 BVG), sind Revisionsrügen nicht geltend gemacht; diese Feststellung ist deshalb für das Bundessozialgericht (BSG) bindend (§ 163 SGG). Die Kläger rügen jedoch zu Recht, das Verfahren des LSG leide an einem wesentlichen Mangel, weil das LSG bei Feststellung der Tatsachen, auf die es im übrigen sein Urteil gestützt habe, gegen die §§ 128, 103 SGG verstoßen habe. Das LSG hat keine ausreichenden Unterlagen dafür gehabt, um festzustellen, W. sei in der Zeit nach dem militärischen Zusammenbruch Deutschlands in Netschewitz nicht schädigenden Vorfällen ausgesetzt gewesen, die infolge einer mit der militärischen Besetzung deutschen oder ehemals deutsch besetzten Gebiets zusammenhängenden besonderen Gefahr eingetreten seien (§ 5 Abs. 1 Buchst. d § 1 Abs. 2 Buchst. a BVG). Wenn das LSG dies deshalb verneint hat,



weil es der Meinung gewesen ist, die Verhältnisse in der Tschechoslowakei nach dem Zusammenbruch, insbesondere das Fehlen von ausreichendem ärztlichen Personal und der Mangel an Medikamenten, seien nur "entfernte mittelbare Folgen der langen Dauer des Krieges mit seinen Zerstörungen von Sachgütern und Verlusten an Menschen" und schon deshalb keine "unmittelbaren" Kriegseinwirkungen gewesen und wenn es weiter ausgeführt hat, diese Mangelzustände hätten im Jahre 1945 fast alle Deutschen in der Tschechoslowakei in gleicher Weise betroffen, es habe sich dabei um keine "besondere" Gefahr gehandelt, weil durch die Einfügung des Wortes "besonderen" vor dem Wort "Gefahr" der zu berücksichtigende Personenkreis habe eingeschränkt werden sollen, so hat das LSG damit § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG unrichtig angewandt; wie der 9. Senat des BSG in dem sogenannten "Königsberger Urteil" (BSG 2, 99 ff., 102, 103) nach der Überzeugung des erkennenden Senats zutreffend ausgeführt hat, bedeutet die Einfügung des Wortes "besonderen" vor dem Wort "Gefahr" nicht, wie das LSG angenommen hat, eine Einschränkung des zu berücksichtigenden Personenkreises, sondern eine Einschränkung des Gefahrenkreises, das unterscheidende Merkmal für die Abgrenzung der allgemeinen mit der Besetzung zusammenhängenden Gefahren von den "besonderen" Gefahren ist nicht in der Person der Gefährdeten oder ihrer Zahl, sondern in der Gefahrenquelle zu suchen (BSG aaO). Nun vermögen zwar Einwendungen, die die Anwendung des materiellen Rechts betreffen, die Statthaftigkeit einer Revision, wenn sie nicht zugelassen ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG) und auch nicht auf die unrichtige Anwendung der für das Gebiet der Kriegsopferversorgung geltenden Kausalitätsnorm (§ 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG) gestützt werden kann, nicht zu begründen; für die Frage, ob das Verfahren des LSG an einem wesentlichen Mangel leidet, kommt es auch allein auf den sachlich-rechtlichen Standpunkt des LSG an, nicht darauf, ob dieser sachlich-rechtliche Standpunkt nach der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Überzeugung des Revisionsgerichts zutreffend ist (BSG 2, 84 ff). Im vorliegenden Fall ist das LSG in jedem Fall aber nicht nur deshalb zu seinem Urteil gelangt, weil es erkennbar § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG unrichtig ausgelegt hat, sondern auch deshalb, weil es ohne ausreichende Ermittlungen Tatsachen unterstellt hat, die nicht auf die allgemeine Erfahrung, insbesondere auch nicht auf einen allgemein bekannten und historisch gesicherten Geschehensablauf gestützt werden können. Insoweit hat das LSG die Grenzen seines Rechts, das Gesamtergebnis des Verfahrens frei zu würdigen, überschritten (§ 128 SGG), und es hat seine Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen (§ 103 SGG), verletzt. Das LSG ist nämlich auch davon ausgegangen, in der Tschechoslowakei sei nach dem Zusammenbruch "ebenso wie unter den Besatzungsverhältnissen im Deutschen Reich in den Grenzen von 1937" die Bevölkerung Mangelzuständen jeder Art ausgesetzt gewesen, "wie sie unmittelbar nach dem Zusammenbruch im gesamten deutschen oder deutsch besetzten Gebiet herrschten", das LSG hat also unterstellt, diese Zustände seien für die Deutschen in der Tschechoslowakei damals nicht anders gewesen als für die Deutschen innerhalb der alten Reichsgrenzen. Insoweit hat das LSG aber, wie die Kläger zu Recht gerügt haben, Ermittlungen überhaupt nicht angestellt, es ist offenbar der Meinung gewesen, insoweit handle es sich um einen allgemein bekannten Erfahrungssatz. Einen solchen "Erfahrungssatz" gibt es jedoch nicht. Nach den zahlreichen Veröffentlichungen über das Schicksal der deutschen Bevölkerung in der Tschechoslowakei nach dem Zusammenbruch Deutschlands und jedenfalls bis zur Zeit des Todes des W. im Oktober 1945, wie sie in der Revisionsbegründung aufgeführt und auch dem LSG zugänglich gewesen sind, entspricht es vielmehr einer dokumentarisch gesicherten historischen "Erfahrung", daß die deutsche Bevölkerung im Sudetengebiet nach Schluß der Kampfhandlungen und nach Abzug der deutschen und amerikanischen Truppen "völlig rechtlos und vogelfrei" und "fremder Gewalt und Willkür ausgesetzt" gewesen ist, daß "die unmenschliche Behandlung wahrscheinlich auf eine zentrale Lenkung" zurückging



und von der feindseligen Haltung der tschechoslowakischen Regierung und Bevölkerung getragen gewesen ist (vgl. Urteil des BSG vom 18. Oktober 1961 - 4 RJ 93/60 - mit Hinweis auf Raschhofer, Die Sudetenfrage, München 1953, 290 ff., 292). Es hat auch der "Erfahrung", die im vorliegenden Fall durch die schriftliche Erklärung des Wenzel P==== vom 30. Juli 1953 (Bl. 19 der VersA) bestätigt worden ist, entsprochen, daß eine ausreichende Ernährung, die Verabreichung von Medikamenten und ärztliche Hilfe für kranke Deutsche in der fraglichen Zeit nicht gewährt worden sind. Das LSG hat nicht davon ausgehen dürfen, daß diese Verhältnisse insoweit nicht anders gewesen sind als im alten deutschen Reichsgebiet; wenn es sich bei den Mangelzuständen im alten Reichsgebiet nach dem Zusammenbruch allenfalls um "entfernte mittelbare Folgen der langen Dauer des Krieges mit seinen Verlusten an Sachgütern und Menschen" gehandelt haben mag, so ist dies jedenfalls in den Gebieten der jetzigen Tschechoslowakei für die dort noch wohnenden Deutschen nicht ebenso der Fall gewesen, sie sind nicht nur diesen allgemeinen kriegsbedingten Gefahrenquellen, sondern darüber hinaus einer "besonderen" Gefahrenquelle, nämlich der Rache und dem Verfolgungswillen der Tschechen ausgesetzt gewesen. Das LSG ist deshalb von einem unrichtigen Erfahrungssatz ausgegangen, wenn es der Meinung gewesen ist, die Verhältnisse für die Deutschen in der Tschechoslowakei seien nach dem Zusammenbruch nicht anders gewesen als die Verhältnisse im ehemaligen Reichsgebiet und wenn es hieraus gefolgert hat, auch W. sei nach dem Zusammenbruch bis zu seinem Tod in Netschewitz nicht schädigenden Vorgängen ausgesetzt gewesen, die infolge einer mit der militärischen Besetzung zusammenhängenden "besonderen" Gefahr eingetreten sind. Die Kläger haben die unzutreffende Beweiswürdigung des LSG zu Recht gerügt, die Revision ist daher statthaft nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG, sie ist auch frist- und formgerecht eingelegt und begründet worden und sonach zulässig. Die Revision ist auch begründet, das Urteil des LSG beruht auf unzureichenden tatsächlichen Feststellungen, es ist daher

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



aufzuheben. Der Senat kann nicht selbst entscheiden, da noch weitere tatsächliche Feststellungen erforderlich sind. Das LSG wird zunächst Ermittlungen darüber anzustellen haben, ob sich feststellen läßt, daß das Nieren- und Blasenleiden, das nach dem vom LSG festgestellten Sachverhalt zum Tod des W. geführt hat, bei sachgemäßer ärztlicher Behandlung hätte beseitigt oder jedenfalls insoweit aufgehoben werden können, daß der Tod voraussichtlich um wenigstens ein Jahr später als im Oktober 1945 eingetreten wäre. Wenn sich insoweit nichts feststellen läßt, ist die Berufung des Beklagten begründet; die Kläger müssen gegen sich gelten lassen, wenn sich die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs zwischen den Verhältnissen in der Tschechoslowakei im Jahre 1945 und dem Tod des W. medizinisch nicht nachweisen läßt (BSG 6, 70 ff, 72). Wenn sich dagegen feststellen läßt, es sei wahrscheinlich, daß die Verhältnisse, die für die Deutschen in der Tschechoslowakei im Jahre 1945 bestanden haben, eine wesentliche Bedingung für den Tod des W. oder für seinen vorzeitigen Tod an dem Nieren- und Blasenleiden gewesen sind, wären die Ansprüche der Kläger begründet und die Berufung des Beklagten zurückzuweisen. Die Sache ist deshalb zu neuer Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschließenden Urteil des LSG vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)